

27. Jahrgang 13.09.2001 Nr. 18 / S. 1

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG über den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Gemeinde Hövelhof vom 13. September 2001

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 460, SGV 7103) und der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Hövelhof als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluß des Rates der Gemeinde Hövelhof vom 6. September 2001 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Gaststättenverordnung beginnt die Sperrzeit für die Festveranstaltungen (Vogelschießen, Schützenfeste) der Schützenvereine und des Erntedankfestes in Espeln um 01.00 Uhr und für den Hövelmarkt und die Frühjahrswoche um 23.00 Uhr.
- (2) Für die Festplätze der Festveranstaltungen der Schützenvereine, des Erntedankfestes in Espeln und der Frühjahrswoche wird die Sperrzeit auf 03.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die Sperrzeit für den Festplatz des Hövelmarktes beginnt in den Nächten von Freitag bis Sonntag um 03.00 Uhr und in der Nacht vom Sonntag zum Montag um 02.00 Uhr.

§ 2

Überschreitungen der Sperrzeit sind gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBI. I S. 465 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden können.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Hövelhof in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.08.1998 außer Kraft.

Hövelhof, den 13. September 2001

Gemeinde Hövelhof als örtliche Ordnungsbehörde

Thor Bürgermeister

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof. Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.